



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1996

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20307	3. 9. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Grundsatzerlaß zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) . . .	1618
20530 20051	27. 6. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Neuorganisation der Bereitschaftspolizei; Einsatzkoordinierung	1619

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
6. 9. 1996	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nummer 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5a, 5b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung	1625
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
23. 8. 1996	Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1626
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 15. 9. 1996	1627

I.
20307 Grundsatzerlaß
zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen
und Ansprechpartner (SAP)

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 9. 1996 -
 II B 5-9.39.13

I
Leitgedanken

1 Einleitung

Beschäftigte der Innenverwaltung sind von unterschiedlichsten psychosozialen Problemen betroffen, die gesundheitliche und soziale Auswirkungen für die Betroffenen haben und sich auch auf das dienstliche und private Umfeld auswirken können. Dem Arbeitsplatz kommt eine große Bedeutung für das Entstehen, das Erkennen und den Verlauf von Problemen sowie deren Verarbeitung zu. Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner setzen sich auf freiwilliger Basis für Abhilfe bei unterschiedlichen Belastungen der einzelnen sowie für ein gutes Klima am Arbeitsplatz und in der Behörde ein.

2 Zielsetzung

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner üben eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst aus. Sie sind als innerbehördlicher Dienst im Umgang mit psychosozialen Verhaltensproblemen geschult und stehen Betroffenen als Betreuungspersonen zur Verfügung, um bestehende Hemmungen der Betroffenen, sich mit sensiblen Fragen an Dritte zu wenden, abzubauen.

3 Hilfe

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner helfen Kolleginnen und Kollegen bei der Bewältigung von bestehenden oder sich anbahnenden Problemen. Sie bieten an, gemeinsam mit den Betroffenen eine Problemlage zu klären und Lösungsmöglichkeiten im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe zu suchen.

4 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner üben ihre Tätigkeit auf der Basis der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit aus.

5 Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine effektive Betreuung und Unterstützung von Betroffenen arbeiten Behördenleitung, Vorgesetzte und sonstige Beteiligte mit den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zusammen. Durch die Institution der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden keine bestehenden Zuständigkeiten und Kompetenzen berührt.

6 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Beschäftigten, die als Soziale Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Geschäftsbereich des Innenministeriums tätig sind.

II
Aufgaben und Rahmenbedingungen
für die Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen
und Ansprechpartner

1 Aufgaben der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

1.1 Grundsätzliche Regeln

1.1.1 Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner üben ihre Tätigkeit während der Dienstzeit eigenständig und weisungsunabhängig aus.

1.1.2 Die den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bekanntgewordenen Fakten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; hiervon darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden.

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind von bestehenden dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Unterrichtungspflichten befreit, außer in Fällen einer erheblichen Gefahr für die Ratsuchenden oder für andere Personen.

1.1.3 Eine Anzeigeverpflichtung nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 138 StGB) bleibt für die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bestehen; ihnen wird empfohlen, zu Beginn einer Beratung darauf hinzuweisen.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Falle einer Zeugenvernehmung zu Sachverhalten ihrer Beratungstätigkeit besteht nicht.

1.4.4 Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Polizeibeamte sind, haben bei ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der StPO zu beachten.

Sie sollen ihre Gesprächspartner auf diese besondere Verpflichtung hinweisen.

1.2 Konkrete Tätigkeiten

1.2.1 Prävention

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können Informationsveranstaltungen zu psychosozialen Problemkomplexen nach Absprache mit der Behördenleitung während der Dienstzeit durchführen. Die dienstlichen Belange der Behörde sind zu berücksichtigen.

Zur Prävention zählt auch die Verteilung von Informationsmaterial innerhalb der Behörde.

1.2.2 Betreuung

Die Aufgabe der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner besteht vor allem darin, für Kolleginnen und Kollegen mit unterschiedlichsten Problemen als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen. Die Betreuung endet in der Regel mit dem Eintritt von Betroffenen in den Ruhestand.

Die Betreuung kann u. a. helfen, Probleme mit Betroffenen zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

In Absprache mit den Betroffenen ist auch möglich:

- behördeninterne Schritte zu veranlassen
- Kontakte zu externen Fachdiensten (z. B. ambulante oder stationäre Einrichtungen, niedergelassene Fachkräfte) zu vermitteln
- Zusammenarbeit mit diesen bei der weiteren Problembewältigung.

Zu den Aufgaben von Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern gehört auch die Betreuung Betroffener nach einer akuten Problemlage.

1.2.3 Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden nicht therapeutisch tätig.

1.3 Kontaktpflege zu externen Fachdiensten

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner pflegen auch außerhalb konkreter Betreuungen Kontakte zu externen Fachdiensten.

1.4 Regionale Arbeitskreise

1.4.1 Die regionalen Arbeitskreise sind ein Zusammenschluß der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner verschiedener Behörden (vgl. RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 12. 1993 (n. v.) - II B 5-500-I/XV -). Sie dienen dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Die Teilnahme an den Tagungen der Arbeitskreise ist den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu ermöglichen.

1.4.2 Die Arbeitskreise tagen halbjährlich. In Ausnahmefällen können mehr als zwei Treffen im Jahr anberaumt werden. Dies ist dem Innenministerium anzuzeigen.

- 1.4.3 Die Regionalen Arbeitskreise wählen jeweils für drei Jahre eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen.
- 1.4.4 Das Gremium der Sprecherinnen und Sprecher der Regionalen Arbeitskreise tagt einmal im Jahr beim Innenministerium. Das Innenministerium berät und unterstützt die Regionalen Arbeitskreise.
- 1.5 Aus- und Fortbildung sowie Supervision
- 1.5.1 Grundsätzlich finden Ausbildung und Supervision der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Rahmen der vom Innenministerium angebotenen Veranstaltungen statt.
- 1.5.2 Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können darüber hinaus auch an Veranstaltungen mit tätigkeitsspezifischen Inhalten, die bei der Fortbildungsakademie des Innenministeriums angeboten werden, teilnehmen.
- 1.5.3 Fortbildungsangebote anderer Träger können durch die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wahrgenommen werden, wenn dies für ihre Tätigkeit und aufgrund konkreter Umstände geboten erscheint.
- 1.5.4 Zuständig für die Entscheidungen über zusätzliche Fortbildungen und Veranstaltungen sind die Beschäftigungsbehörden.
- 1.6 Beendigung der Tätigkeit
- Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile jeglicher Art die Tätigkeit beenden. Soll diese Tätigkeit nur unterbrochen werden, ist die voraussichtliche Dauer anzugeben, um den Bedarf der jeweiligen Behörde oder Einrichtung gegebenenfalls neu planen zu können (vgl. Nr. 2.5.1).
- 2 Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- 2.1 Zusammenarbeit
- Nur nach Einwilligung der Betroffenen arbeiten die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit der Behördenleitung, der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und dem polizeiärztlichen Dienst zusammen.
- 2.2 Unterstützung der Tätigkeit durch Vorgesetzte, Behördenleitung und Innenministerium
- 2.2.1 Der bzw. die unmittelbare Vorgesetzte der Sozialen Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners soll deren Tätigkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange unterstützen.
- 2.2.2 Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dürfen sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden.
- Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserung in der Behörde soll je nach Bedarf einmal oder mehrmals im Jahr ein Gespräch zwischen Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und der Behördenleitung über allgemeine psychosoziale Probleme in der Behörde stattfinden.
- 2.2.3 Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der nachgeordneten Behörden können sich mit Anregungen und Verbesserungsvorschlägen unmittelbar an das Innenministerium wenden.
- 2.3 Zeitlicher Umfang der Tätigkeit
- Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sollte ihre dienstliche Tätigkeit nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen; in Einzelfällen und nach Absprache mit Vorgesetzten sind zeitlich begrenzte Ausnahmen möglich. Bei dauerhafter Überlastung ist dies dem Innenministerium anzuzeigen, um ge-

gebenenfalls den Bedarf an Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu korrigieren.

2.4 Weisungsfreiheit und Eigenverantwortlichkeit

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner arbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit eigenständig und weisungsungebunden. Sie sind insbesondere nicht zur Rechenschaft gegenüber Behördenleitung oder Personalvertretung verpflichtet.

2.5 Organisatorische Grundlagen

2.5.1 Grundsätzlich ist von einer Schlüsselzahl von 1 Sozialen Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für ca. 200 Beschäftigte auszugehen.

2.5.2 Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner betreuen grundsätzlich nur hilfesuchende Bedienstete ihrer Behörde.

2.5.3 Dienstreisen

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen. Dienstreisegenehmigungen sollten möglichst großzügig erteilt werden.

2.6 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dürfen in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

2.7 Ausstattung

2.7.1 Zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit soll Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern grundsätzlich ein Einzelzimmer mit Telefonanschluß zur Verfügung stehen. Soweit dies nicht möglich ist, ist ihnen ein Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen.

2.7.2 Arbeitsmittel und Aufwendungen

Die im Rahmen der Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel und die entstehenden Aufwendungen (z.B. Fachliteratur, Fertigung von Kopien usw.) sollen im Rahmen der Haushaltsmittel und nach Maßgabe des Haushaltsrechts durch die jeweilige Behörde zur Verfügung gestellt werden.

– MBl. NW. 1996 S. 1618.

20530
20051

Neuorganisation der Bereitschaftspolizei; Einsatzkoordinierung

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 6. 1996 –
IV C 2 – 06/6051

1 Koordinierungsaufgaben

1.1 Die Kräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel (FEM) der Bereitschaftspolizei (BP) stehen den Polizeibehörden (PB) und Verkehrsüberwachungsbehörden (VÜB) für Aufgaben gem. Bezugserlaß im Rahmen der Vorgaben der Bezirksregierungen (BR) bzw. des Innenministeriums (IM) zur Verfügung

Die Bezirksregierungen haben insbesondere folgende Koordinierungsaufgaben:

- Unterstellung/Zuweisung von Kräften und FEM der BP auf Anforderung der Kreispolizeibehörden (KPB) des Bezirks bzw. auf Weisung des IM aufgrund von Einsatzanlässen, die den Einsatz von Kräften und FEM der Bereitschaftspolizei erfordern (Einsätze aus besonderem Anlaß)
- Festlegung und Zuteilung von Einsatzzeitkontingenten der BP für die KPB und die VÜB des Bezirks entsprechend ihrer Belastung mit Straftaten und Verkehrsunfällen zur Durchführung von Schwerpunkteinsätzen (siehe Anlage 1)

Anlage 1

Anlage 2

- Unterstellung bzw. Zuweisung von Kräften und FEM der BP des Bezirks zur Durchführung von Schwerpunkteinsätzen im Rahmen der zugewiesenen Einsatzzeitkontingente
 - Gewährleistung der Auswertung und Umsetzung der Nachbereitungsergebnisse von Einsätzen mit Kräften und FEM der BP
 - Tägliche Erstellung eines Einsatz- und Kräftelagebildes und Vorlage an das IM gem. Anlage 2
 - Übermittlung der Wochendienstplanung an das IM bis spätestens Freitag, 14.00 Uhr, für die folgende Woche
- 1.2 Um die Koordinierung durch die BR gem. Nummer 1.1 zu ermöglichen, haben die KPB und VÜB insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Berichterstattung an die BR zu aktuellen, geplanten oder voraussichtlichen Einsätzen, die den Einsatz von Kräften und FEM der Bereitschaftspolizei erfordern
 - Berichterstattung an die BR über die Planung von Schwerpunkteinsätzen zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung im Rahmen des zugewiesenen Einsatzzeitkontingents
- 1.3 Über Nummer 1.2 hinaus haben die KPB mit BP folgende Aufgaben:
- Tägliche Übermittlung eines Einsatz- und Kräftelagebildes der BP an die BR gem. Anlage 2
 - Übermittlung der Wochendienstplanung für die folgende Woche an die BR bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr
 - Monatlicher Bericht über die geleisteten Personalsstunden
 - bei Einsätzen aus besonderem Anlaß
 - zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes im Rahmen der Einsatzzeitkontingente und
 - bei der Fortbildung
- 2 Anforderung und Unterstellung sowie Zuweisung von Kräften und FEM der BP
- 2.1 Anforderung
- Die KPB [GS 1, außerhalb der allgemeinen Bürodienstzeit der Führungs- und Lagedienst (FLD)] fordern Kräfte und FEM der BP schriftlich, in Eilfällen mündlich vorab, bei der BR an.
- Die Anforderung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Einsatzanlaß
 - Einsatzkonzeption
 - Polizeiführer
 - Stärke der eingesetzten eigenen Kräfte
 - Stärke der angeforderten Kräfte
 - Vorgesehener Auftrag für die Kräfte der BP
 - Meldeort und -zeit
 - Anzug, Bewaffnung und Ausrüstung
 - Hinweise zur Verpflegung der Einsatzkräfte und zur voraussichtlichen Einsatzdauer
 - Hinweise auf den Ort, Zeitpunkt und Teilnehmerkreis der Einsatzbesprechung
- 2.2 Unterstellung
- 2.2.1 Im Falle einer Anforderung durch eine KPB prüft die zuständige BR die Erforderlichkeit des Einsatzes der BP und den voraussichtlichen Kräftebedarf, entscheidet auf der Grundlage des Einsatz- und Kräftelagebildes, welche Kräfte der BP für die Unterstellung in Betracht kommen und legt Einzelheiten zur Stärke, Art, Gliederung und Ausstattung der Kräfte ggf. nach Abstimmung mit den beteiligten PB fest. Die taktischen Ziele, die vorgesehenen Aufträge für die Kräfte der BP und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Im Falle der Unterstellung werden der entsendenden KPB die Informationen gem. Nummer 2.1 durch die BR übermittelt.
- 2.2.2 Stehen Kräfte oder FEM der BP im eigenen Bezirk nicht oder nicht in der erforderlichen Stärke oder Anzahl zur Verfügung, prüft die zuständige BR, ob Einsatzaufgaben innerhalb des eigenen Bezirks zurückgestellt werden können. Sofern dies nicht möglich erscheint, berichtet die BR dem IM unter Darlegung der Einsatz- und Kräftelage im Bezirk gem. Nummer 2.1.
- 2.2.3 Die entsendende KPB unterstellt die Kräfte der BP auf Weisung der zuständigen BR der einsatzführenden KPB bzw. den zuständigen Stellen anderer Länder oder des Bundes und weist die FEM zu.
- Die Kräfte sind grundsätzlich in Hundertschafts- oder Zugstärke einzusetzen.
- Bei Einsätzen aus besonderem Anlaß ist eine Mindeststärke von 10 Beamten pro Gruppe (ohne Kraftfahrer) zu gewährleisten.
- 2.2.4 Ein Auffüllen von Einheiten der BP durch Kräfte anderer Organisationseinheiten ist nur in den Fällen vorzunehmen, in denen ein inner- oder außerbezirklicher Ausgleich durch Kräfte der BP nicht möglich ist. Hierfür kommen nur Kräfte in Betracht, die bereits in einer Einsatzeinheit verwendet wurden.
- 2.2.5 Wenn Kräfte der BP nicht bzw. nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, können Alarmeinheiten aus Kräften des Einzeldienstes zusammengestellt und eingesetzt werden.
- 2.2.6 Zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes, insbesondere bei der Durchführung von Schwerpunkteinsätzen zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung, weisen die BR den KPB und den VÜB Einheiten bzw. Teileinheiten der BP im Rahmen eines Einsatzzeitkontingentes zu. Ein Anhalt für die Berechnung und Zuteilung von Einsatzzeitkontingenten ergibt sich aus der Anlage 1.
- Bei dem Einsatz von Kräften/FEM der BP zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes muß die Möglichkeit des kurzfristigen Herauslösens der Kräfte (Abmarsch x+30) für Einsätze aus besonderem Anlaß sichergestellt werden.
- Die regelmäßige Unterstützung des Einzeldienstes einer KPB und der VÜB soll möglichst durch eine bestimmte Einheit oder Teileinheit der BP erfolgen.
- 3 Dienstplangestaltung/Urlaubsplanung
- 3.1 In der BP wird planmäßig nicht durchgehender Wechseldienst nach einem festgelegten Schichtdienstplan im Früh- und Spätdienst (Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr) im Rahmen der jeweils gültigen Wochenarbeitszeiten geleistet.
- 3.2 Bei der Dienstplangestaltung ist zu berücksichtigen, daß bei geschlossenen Einsätzen auch die Zeit der An- und Rückfahrt Arbeitszeit ist (§ 2 Abs. 3 AZVOPol).
- 3.3 Die Wochenvorplanung ist den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mindestens vier Wochen im voraus bekannt zu geben; vorhersehbare Einsätze an den Wochenenden und zur Nachtzeit sind in der Vorplanung zu berücksichtigen.
- 3.4 Einsätze aus besonderem Anlaß, die mindestens eine Woche vor dem Einsatztag bekannt werden, sind möglichst innerhalb der regelmäßigen Wochenarbeitszeit wahrzunehmen. Hierzu kann eine Änderung der Wochenvorplanung erforderlich werden.
- 3.5 Innerhalb von vier Wochen ist mindestens ein freies Wochenende zu gewähren. Über Ausnahmen entscheidet das IM.
- 3.6 Wird im Einzelfall eine Abweichung von der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 3 AZVOPol) erforderlich, darf die Dauer der Dienstschrift bei Einsätzen gem. Nummer 2.2.6 zwölf Stunden nicht überschreiten.

- 3.7 Aufgrund nicht vorhersehbarer Einsatzanlässe entstandener Mehrdienst ist möglichst innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten durch Freizeitausgleich zu vergüten.

Der Freizeitausgleich kann für Einheiten oder Teileinheiten geschlossen erfolgen; daneben muß die Möglichkeit der individuellen Freizeitplanung erhalten bleiben.

- 3.8 Die Urlaubs- und Freizeitplanung ist so zu gestalten, daß die Abwesenheitsquote 50 Prozent der Sollstärke nicht überschreitet.

4 Landeseinsatzbereitschaft

- 4.1 Für nicht vorhersehbare Einsätze ist während der Rahmendienstzeiten eine EHu disloziert als Landeseinsatzbereitschaft (LEB) bereitzuhalten.

Anlage 3 Die BR erstellen hierzu in Abstimmung mit dem IM einen Jahresrahmenplan (Muster siehe Anlage 3), der eine gleichmäßige Belastung der Einheiten gewährleistet.

- 4.2 Während der LEB versehen die Kräfte Dienst gem. Nummer 2.2.6 in ihrer KPB oder führen Fortbildung durch. Der Dienst wird mit Ausnahme des Fortbildungsanteils auf das Einsatzzeitkontingent der KPB angerechnet.

- 4.3 Für die Anforderung und Unterstellung von Kräften der LEB (auch von Teilkraften) gilt die Nummer 2. Ein von Nummer 2.2.6 abweichender Einsatz der Kräfte bedarf – auch in der eigenen KPB – der vorherigen Zustimmung des IM.

Zuteilung von Einsatzzeitkontingenten

Die BR weisen den KPB und der VÜB ihres Bezirks für Einsätze zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes (insb. Schwerpunkteinsätze zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung) entsprechend ihrer Belastung mit Straftaten und Verkehrsunfällen Kräfte der BP zu.

Dazu wird folgendes Berechnungsverfahren zugrunde gelegt:

1. Ermittlung des Anteils jeder KPB an der Belastung des Regierungsbezirks mit Straftaten und Verkehrsunfällen entsprechend dem Verfahren zur Belastungsbezogenen Kräfteverteilung (BKV).
2. Der so ermittelte Prozentwert entspricht dem Anteil an den frei verfügbaren Personalstunden der BP, die der jeweiligen KPB für die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes zur Verfügung gestellt werden kann (Einsatzzeitkontingent).
3. Ermittlung der frei verfügbaren Personalstunden der BP

Berechnung der Jahrespersonalstunden (im Rahmen der zu leistenden Jahresdienstzeit) abzüglich:

- des durchschnittlichen Anteils des eingeschränkt verwendungsfähigen, dienstunfähigen und aus anderen Gründen zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stehenden Personals; dabei darf dieser Anteil in der BP nicht größer sein als im Durchschnitt der KPB
- des durchschnittlichen Anteils der aufgrund von Einsätzen aus besonderem Anlaß entstandenen Personalstunden
- des Fortbildungsanteils

Der danach errechnete Personalstundenanteil ist frei verfügbar und kann gemäß der o.g. Berechnung prozentual als Einsatzzeitkontingent den KPB und der VÜB des Bezirks zur Verfügung gestellt werden. Die tatsächliche Zuweisung von Einsatzzeitkontingenten ist jedoch jeweils von weiteren Faktoren (z.B. aktuelle Belastung durch Einsätze aus besonderem Anlaß, Notwendigkeit der Schwerpunktbildung, erhöhter Fortbildungsbedarf) abhängig.

Beispiel:

Berechnung der Zuteilung von Einsatzzeitkontingenten für PP Dortmund und OKD Siegen (Daten sind für das aktuelle Jahr jeweils neu zu erheben)

1. Ermittlung der frei verfügbaren Personalstunden im Regierungsbezirk Arnsberg

Berechnungsgrundlage:

3 EHu = 369 Beamte, abzüglich der hierbei nicht zu berücksichtigenden Funktionsdienstinhaber = 345 Beamte)

2 009,7 Stunden Jahresarbeitsstunden eines Beamten (52,2 Wochen × 38,5 Stunden)

– 231 Stunden Jahresurlaub (30 Tage)

– 77 Stunden gesetzl. Feiertage (10 Tage)

– 7,7 Stunden Arbeitszeitverkürzung (1 Tage gem. AZV)

– 107,8 Stunden Krankheit/Kur (Durchschnittswert von 5,36%)

– 431,2 Stunden fiktiver Fortbildungsanteil ca. 56 Tage

(1 Tag/Woche und zus. 1 Tag/Monat = 64 Tage, abzgl. ca. 8 Tage wg. Urlaub etc. = 56 Tage)

1 155 Stunden durchschnittl. frei verfügbare Einsatzkapazität eines Beamten

132 825 Stunden frei verfügbare Einsatzkapazität einer EHu
(115 Beamte, Funktionsdienste nicht berücksichtigt)

– 72 071 Stunden durchschnittl. Jahreseinsatzbelastung einer EHu
(Erhebung in den PP Dortmund und Bochum bei Einsätzen aus besonderem Anlaß der letzten 3 Jahre)

60 754 Stunden verfügbares Einsatzzeitkontingent einer EHu zur Wahrnehmung von Einsätzen zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes

182 262 Stunden 100% Einsatzzeitkontingent bei 3 EHu

2. Ermittlung des prozentualen Mischwertes des Verkehrsunfallaufkommens und der Kriminalitätsbelastung der letzten 5 Jahre (Daten sind der BKV-Statistik zu entnehmen)

PP Dortmund = 23,26%

OKD Siegen = 6,44%

3. Ermittlung des jeweiligen Einsatzzeitkontingents

100 % = 182 262 Personalstunden

23,26% = 42 394,1 Personalstunden für PP Dortmund

6,44% = 11 737,7 Personalstunden für OKD Siegen

4. Umrechnung in Einsatzzeiten für Einsatzeinheiten

[Berechnungsgrundlage: (Einsatzzeit (einschl. An- und Abfahrt) = 7,7 Std/Tag]

	Einsatzzeit- kontingent	Einsatztage mit 1 Gruppe (11 Bea.)	Einsatztage mit 1 Zug (35 Bea.)	Einsatztage mit 1 BPH (115 Bea.)
PP Dortmund	42 394,1	501	157	48
OKD Siegen	11 737,7	139	44	13

Einsatz- und Kräfterlagebild Bereitschaftspolizei am, Stand: Uhr

– Polizeipräsidium Bochum –

Einheiten Bereitschaftspolizei	Stärke					Einsatz			Bemerkungen
	Soll	Ist	Tag	Früh	Spät	Einsatz	Zeit	Behörde	
1. EHü-FD	0:1:7:0	0:1:5:0	0:1:5:0						
1. Zug	0:2:3:33	0:2:1:23		0:1:0:13		0:1:1:10	14.00–19.00	UN	GE
2. Zug	0:2:3:33	0:2:3:13		0:0:0:10	0:2:3:3			Bek. HUU	LEB mit 3. Zug
3. Zug	0:2:3:33	0:2:3:23		0:2:3:23					LEB
2. EHü-FD									
4. Zug	0:2:3:33	0:2:1:21			0:2:1:21				FB
5. Zug									
6. Zug									
TEE									
I. u. K.-Gruppe	0:3:14:0								
Techn. Gruppe	0:3:13:0								
WaWe-/SW-Gruppe	0:3:16:0								

Erläuterungen:

Soll- und Ist-Stärke sollten jeweils zur Verdeutlichung der realen Personalverfügbarkeit der einzelnen Einheiten angegeben werden. Die Ist-Stärke entspricht der Soll-Stärke abzüglich der Beamten, die aufgrund von Urlaub, Krankheit, Kur oder sonstiger Dienstreue nicht zur Verfügung stehen.

Ist-Stärke = Summe aus Tag, Früh, Spät, Einsatz

FD = Funktionsdienste

LEB = Landeseinsatzbereitschaft

SE = Einsatz aus besonderem Anlaß

GE = geplanter Einsatz im Rahmen des Einsatzzeitkontingents

FB = Fortbildung

Landeseinsatzbereitschaft im Jahr 1996

1. Tag der Woche = Sonntag			je ein Zug Früh- bzw. Spätdienst (6-14/14-22 Uhr – ein Zug samstags, sonntags sowie an Feiertagen (10-18 Uhr)			Frühdienst So-Fr	Spätdienst Mo-Sa
Woche	vom	bis	1. Zug LEB	2. Zug LEB	3. Zug LEB	HuFü LEB	HuFü LEB
1.	31. 12. 95	6. 1. 96	1. BPH	0	0	1. BPH	0
2.	7. 1. 96	13. 1. 96	2. BPH	0	0	2. BPH	0
3.	14. 1. 96	20. 1. 96	3. BPH	0	0	3. BPH	0
4.	21. 1. 96	27. 1. 96	4. BPH	0	0	4. BPH	0
5.	28. 1. 96	3. 2. 96	5. BPH	0	0	5. BPH	0
6.	4. 2. 96	10. 2. 96	6. BPH	0	0	6. BPH	0
7.	11. 2. 96	17. 2. 96	7. BPH	1. BPH	0	7. BPH	1. BPH
8.	18. 2. 96	24. 2. 96	8. BPH	2. BPH	0	8. BPH	2. BPH
9.	25. 2. 96	2. 3. 96	9. BPH	3. BPH	0	9. BPH	3. BPH
10.	3. 3. 96	9. 3. 96	10. BPH	4. BPH	0	10. BPH	4. BPH
11.	10. 3. 96	16. 3. 96	11. BPH	5. BPH	0	11. BPH	5. BPH
12.	17. 3. 96	23. 3. 96	12. BPH	6. BPH	0	12. BPH	6. BPH
13.	24. 3. 96	30. 3. 96	13. BPH	7. BPH	1. BPT (F), 2. BPT (Sp)	13. BPH	7. BPH
14.	31. 3. 96	6. 4. 96	14. BPH	8. BPH	2. BPH	14. BPH	8. BPH
15.	7. 4. 96	13. 4. 96	15. BPH	9. BPH	3. BPH	15. BPH	9. BPH
16.	14. 4. 96	20. 4. 96	16. BPH	10. BPH	4. BPH	16. BPH	10. BPH
17.	21. 4. 96	27. 4. 96	17. BPH	11. BPH	5. BPH	17. BPH	11. BPH
18.	28. 4. 96	4. 5. 96	18. BPH	12. BPH	6. BPH	18. BPH	12. BPH
19.	5. 5. 96	11. 5. 96	1. BPH	13. BPH	2. BPT (F), 3. BPT (Sp)	1. BPH	13. BPH
20.	12. 5. 96	18. 5. 96	2. BPH	14. BPH	8. BPH	2. BPH	14. BPH
21.	19. 5. 96	25. 5. 96	3. BPH	15. BPH	9. BPH	3. BPH	15. BPH
22.	26. 5. 96	1. 6. 96	4. BPH	16. BPH	10. BPH	4. BPH	16. BPH
23.	2. 6. 96	8. 6. 96	5. BPH	17. BPH	11. BPH	5. BPH	17. BPH
24.	9. 6. 96	15. 6. 96	6. BPH	18. BPH	12. BPH	6. BPH	18. BPH
25.	16. 6. 96	22. 6. 96	7. BPH	1. BPH	3. BPT (F), 1. BPT (Sp)	7. BPH	1. BPH
26.	23. 6. 96	29. 6. 96	8. BPH	2. BPH	14. BPH	8. BPH	2. BPH
27.	30. 6. 96	6. 7. 96	9. BPH	3. BPH	15. BPH	9. BPH	3. BPH
28.	7. 7. 96	13. 7. 96	10. BPH	4. BPH	16. BPH	10. BPH	4. BTH
29.	14. 7. 96	20. 7. 96	11. BPH	5. BPH	17. BPH	11. BPH	5. BPH
30.	21. 7. 96	27. 7. 96	12. BPH	6. BPH	18. BPH	12. BPH	6. BPH
31.	28. 7. 96	3. 8. 96	13. BPH	7. BPH	1. BPH	13. BPH	7. BPH
32.	4. 8. 96	10. 8. 96	14. BPH	8. BPH	1 BPT (F), 2. BPT (Sp)	14. BPH	8. BPH
33.	11. 8. 96	17. 8. 96	15. BPH	9. BPH	3. BPH	15. BPH	9. BPH
34.	18. 8. 96	24. 8. 96	16. BPH	10. BPH	4. BPH	16. BPH	10. BPH
35.	25. 8. 96	31. 8. 96	17. BPH	11. BPH	5. BPH	17. BPH	11. BPH
36.	1. 9. 96	7. 9. 96	18. BPH	12. BPH	6. BPH	18. BPH	12. BPH
37.	8. 9. 96	14. 9. 96	1. BPH	13. BPH	7. BPH	1. BPH	13. BPH
38.	15. 9. 96	21. 9. 96	2. BPH	14. BPH	2. BPT (F), 3. BPT (Sp)	2. BPH	14. BPH
39.	22. 9. 96	28. 9. 96	3. BPH	15. BPH	9. BPH	3. BPH	15. BPH
40.	29. 9. 96	5. 10. 96	4. BPH	16. BPH	10. BPH	4. BPH	16. BPH
41.	6. 10. 96	12. 10. 96	5. BPH	17. BPH	11. BPH	5. BPH	17. BPH
42.	13. 10. 96	19. 10. 96	6. BPH	18. BPH	12. BPH	6. BPH	18. BPH
43.	20. 10. 96	26. 10. 96	7. BPH	1. BPH	13. BPH	7. BPH	1. BPH
44.	27. 10. 96	2. 11. 96	8. BPH	2. BPH	3. BPT (F), 1. BPT (Sp)	8. BPH	2. BPH
45.	3. 11. 96	9. 11. 96	9. BPH	3. BPH	15. BPH	9. BPH	3. BPH
46.	10. 11. 96	16. 11. 96	10. BPH	4. BPH	16. BPH	10. BPH	4. BPH
47.	17. 11. 96	23. 11. 96	11. BPH	5. BPH	17. BPH	11. BPH	5. BPH
48.	24. 11. 96	30. 11. 96	12. BPH	6. BPH	18. BPH	12. BPH	6. BPH
49.	1. 12. 96	7. 12. 96	13. BPH	7. BPH	1. BPH	13. BPH	7. BPH
50.	8. 12. 96	14. 12. 96	14. BPH	8. BPH	2. BPH	14. BPH	8. BPH
51.	15. 12. 96	21. 12. 96	15. BPH	9. BPH	1. BPT (F), 2. BPT (Sp)	15. BPH	9. BPH
52.	22. 12. 96	28. 12. 96	16. BPH	10. BPH	4. BPH	16. BPH	10. BPH
1.	29. 12. 96	4. 1. 97	17. BPH	11. BPH	5. BPH	17. BPH	11. BPH

Anlage 3.1

**Erläuterungen
zur Systematik des Dienstplanes
der Landeseinsatzbereitschaften (LEB)**

1 Grundsätze

- 1.1 Die Dienstplanung der Landeseinsatzbereitschaft gewährleistet eine gleichmäßige Belastung aller Einheiten der Bereitschaftspolizei. Abweichungen davon können im Einzelfall erforderlich werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Innenministeriums, sofern die Bereitstellung in Hundertschaftsstärke gewährleistet bleibt.
- 1.2 Die Landeseinsatzbereitschaft wird in Hundertschaftsstärke gestellt und disloziert bereitgehalten. Hierzu bilden auch die BPT Einsatzzüge, wobei eine BPT einem Zug BPH entspricht.
- 1.3 Die KPB, die den I. Zug LEB stellt, gewährleistet auch die Hundertschaftsführung der LEB „Frühdienst“, die KPB des II. Zuges die Hundertschaftsführung der LEB „Spätdienst“. Die BPT werden nur als III. Zug LEB eingesetzt.

2 Einsatzzeiten

- 2.1 Die Landeseinsatzbereitschaft „Frühdienst“ versieht Dienst nach folgendem Plan:

1. Tag LEB = Sonntag/ Feiertag	von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Tag LEB = Montag	von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr
3. Tag LEB = Dienstag	von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr
4. Tag LEB = Mittwoch	von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr
5. Tag LEB = Donnerstag	von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr
6. Tag LEB = Freitag	von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr
7. Tag LEB = Samstag	(dfr.)

- 2.2 Die Landeseinsatzbereitschaft „Spätdienst“ versieht Dienst nach folgendem Plan:

1. Tag LEB = Sonntag/ Feiertag	(dfr.)
2. Tag LEB = Montag	von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
3. Tag LEB = Dienstag	von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
4. Tag LEB = Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
5. Tag LEB = Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
6. Tag LEB = Freitag	von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
7. Tag LEB = Samstag	von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3 Systematik der Wochendienstpläne

- 3.1 In der ersten Woche stellt eine bestimmte BPH jeweils den I. LEB-Zug im Früh- und Spätdienst und gewährleistet die LEB-Hundertschaftsführung im Frühdienst.
- 3.2 In der siebten Woche stellt diese BPH jeweils den II. LEB-Zug im Früh- und Spätdienst und gewährleistet die LEB-Hundertschaftsführung im Spätdienst.
- 3.3 In der 13. Woche stellt diese BPH den III. Zug ohne LEB-Hundertschaftsführung. Die Gestellung des III. LEB-Zuges durch die BPH entfällt, sofern eine Vertretung durch die BPT vorgeplant ist.
- 3.4 Die 19. Woche entspricht der ersten, so daß sich ein Dienstplanrhythmus von 18 Wochen für die einzelnen BPH ergibt.
- 3.5 Die BPT vertreten die III. LEB-Züge in der ersten, siebten und 13. Woche, anschließend in der zweiten, achten und 14. Woche usw., so daß die verschiedenen BPH gleichmäßig vertreten werden. Daher ergibt sich für die BPT ein Dienstplanrhythmus von 19 Wochen.
- 3.6 Der Beginn der beigefügten Vorplanungen wurde auf den 31. 12. 1995 datiert.
- 4 Die im Jahresrahmenplan für die Landeseinsatzbereitschaft aufgeführte numerische Auflistung der Einheiten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (Bezirk, Standort)

4.1 Einsatzhundertschaften (EHu) der Bereitschaftspolizei (BPH)

1. BHP = PP Bochum
2. BHP = PP Bochum
3. BHP = PP Dortmund
4. BHP = PP Bielefeld
5. BHP = PP Düsseldorf
6. BHP = PP Duisburg
7. BHP = PP Essen
8. BHP = PP Mönchengladbach
9. BHP = PP Wuppertal
10. BHP = PP Wuppertal
11. BHP = PP Aachen
12. BHP = PP Bonn
13. BHP = PP Bonn
14. BHP = PP Köln
15. BHP = PP Köln
16. BHP = PP Gelsenkirchen
17. BHP = PP Münster
18. BHP = PP Recklinghausen

4.1 Technische Einsatzeinheiten (TEE) der Bereitschaftspolizei (BPT)

1. BPT = PP Bochum
2. BPT = PP Wuppertal
3. BPT = PP Köln

- MBl. NW. 1996 S. 1619.

II.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

**Verzeichnis der Untersuchungsstellen
nach Nummer 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift
zum Vollzug der §§ 5 a, 5 b, 30 des Abfallgesetzes
und der Altölverordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 9. 1996 -
IV A 6 - 116.2

Das Landesumweltamt (LUA) Nordrhein-Westfalen führt jährlich Altöl-Ringversuche nach § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (AltöV) durch. Untersuchungsstellen, die mit Erfolg am 6. Altöl-Ringversuch Anfang 1996 teilgenommen haben, sind im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt, das gemäß RdErl. v. 6. 1. 1992 (MBl. NW. S. 334) veröffentlicht wird.

Das Verzeichnis ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Chemisches Laboratorium
Dr. E. Weßling GmbH
Oststr. 2
48341 Altenberge

Claytex Consulting GmbH
Institut für Umweltanalytik
Giersbergstraße
50126 Bergheim

EDELHOFF Entsorgung Nord GmbH & Co.
Bölkowstr. 8-10
49565 Bramsche

Deutsche Bahn AG
Zentralbereich Forschungs- und Versuchszentrum
Am Südtor
14774 Brandenburg

EDELHOFF Entsorgung West GmbH & Co.
Deininghauser Weg 95
44577 Castrop-Rauxel

Institut Fresenius
Chem. u. biol. Laboratorien GmbH
Labor Dortmund
Hauert 9
44227 Dortmund

Amt für kommunalen Umweltschutz
der Stadt Duisburg
Chemisches Untersuchungsamt
Wörthstr. 120
47053 Duisburg

CHEMAD GmbH
Chemische Analytik Duisburg
Buschstraße 95
47166 Duisburg

Rheinische Motoröl AG
Krabbenkamp 11
47138 Duisburg

GVU
Gesellschaft für Verfahrenstechnik/
Umweltschutz mbH
Schimmelbuschstraße 21
40699 Erkrath

Kleinholz Recycling GmbH
Werk Essen-Stadthafen
Westuferstr. 15
45356 Essen

Terrachem Essen GmbH
Chemie- u. Altlastlabor
Im Teelbruch 61
45219 Essen

Hans Schmidt
Mineralölhandel GmbH & Co.
Fasanenstr. 38
90766 Fürth

ALGE
Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

EDELHOFF Entsorgung West
Niederlassung Hohenlimburg
Elseyer Str. 61
58119 Hagen-Hohenlimburg

Technischer Überwachungsverein
Hannover und Sachsen-Anhalt
Am TÜV 1
30519 Hannover

RUHRANALYTIK
Laboratorium für Kohle und Umwelt GmbH
Wilhelmstr. 98
44649 Herne

Firma Lobbe GmbH Städtereinigung
Postfach 7555
58613 Iserlohn

Schönmackers Umweltdienste
Sonderabfall GmbH & Co. KG
Otto-Schott-Str. 10
47906 Kempen

IWL
Institut für Luftreinhaltung und Umweltanalytik GmbH
Wankelstr. 33
50996 Köln

Umwelt Control Lünen GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG
Niederlassung Marl
Rennbachstr. 101
45768 Marl

Chemisches Untersuchungslabor
AQUATERIA
Mendelstr. 11
48149 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik mbH
GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster-Roxel

UVE GmbH
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Straße 11
41460 Neuss

Chemisches Laboratorium
Dr. Weßling GmbH & Co. KG
Hallesches Dreieck 4/5
06188 Oppin/Saalkreis

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

ELAB GmbH – Institut für Umweltanalytik
und Qualitätssicherung nach internationalen Normen
Birlenbacher Str. 18
57078 Siegen

Mineralöl Raffenerie Dollbergen GmbH
Bahnhofstr. 82
31311 Uetze

RWE
Gesellschaft für Forschung und Entwicklung mbH
Ludwigshafener Straße
50389 Wesseling

Orga Lab
Labor für Umwelt- und Problemstoffanalytik
Fürther Straße 33
90513 Zirndorf

– MBl. NW. 1996 S. 1625.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 23. 8. 1996 – II A 2 – 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1208) – SGV. NW. 2011 –, wird bekanntgemacht:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den in der Anlage 1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegten Rohbauwerten für das Jahr 1997 unverändert.
2. Der Stundensatz bleibt im Jahr 1997 gegenüber dem mit Bek. v. 8. 8. 1995 (MBl. NW. S. 1466) für das Jahr 1996 festgelegten Stundensatz von 110,- DM unverändert.

– MBl. NW. 1996 S. 1625.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 15. 9. 1996

Teil I – Schule und Weiterbildung**Amtlicher Teil**

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996	176
Berufsschule; Vorläufiger Lehrplan; Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 2. 9. 1996	181
Berufsschule; Vorläufiger Lehrplan; Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 2. 9. 1996	182
Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14. 8. 1996	182
Sonderurlaubsverordnung (SURLV); Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 2. 8. 1996	182

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	183
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	188
Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten an Schulen in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 1997/98	188
COMENIUS Aktion 1	189
LINGUA B – Gruppenkurse in England, den Niederlanden, Irland und Griechenland	189
Internationale Schulpartnerschaften	189
Bundeswettbewerb Fremdsprachen und Lateinwettbewerb	189
Bundeswettbewerb Mathematik 1997	190

7. Bundesumweltwettbewerb „Vom Wissen zum Handeln“ 1996/97	190
Frankreich-Preis/Prix Allemagne 1996/97	190
Heinrich-Heine-Schülerwettbewerb 1997	190
Landeswettbewerb „Jetzt mal langsam: Kinder unterwegs!“	191
„Erlebnisschiff Wasserfloh“	191
Grünes Klassenzimmer auf der Bundesgartenschau Gelsenkirchen 1997	191
Kopfsprung. Treffen junger Autoren 1986–1995. Texte nordrhein-westfälischer Schülerinnen und Schüler	191
Schulentlaßgabe und Arbeitsausgabe für den Unterricht	191
Neue Veröffentlichungen des DJH – Landesverband Rheinland	191
Studienführer „Studieren/Studieren in Bremen, Nederland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Vlaanderen“	192
Berichtigung zur Beilage – Neue Regeln für die deutsche Rechtschreibung	192
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. September 1996	192
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. Juni bis 10. Juli 1996	192
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. Juni bis 17. Juli 1996	193
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	195

Teil II – Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 1. Juli 1996	564
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Pädagogik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 8. Juli 1996	566
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 1. Juli 1996	569
Lizenzierungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Juli 1996	572
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Bauingenieurwesen und für den Studiengang Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen vom 9. August 1995	575
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den siebensemestrigen Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Bochum vom 1. Oktober 1995	581
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 16. Juli 1996	589
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 11. Juli 1996	590
Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 5. Juni 1996	590
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum vom 29. Mai 1996	600
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 5. März 1996	608

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Maschinenbau mit der Studienrichtung Automatisierungstechnik (Maschinenbau – Automatisierungstechnik) an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Bocholt vom 9. April 1996	615
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 28. März 1996	616
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut an der Fachhochschule Köln vom 1. Februar 1996	623
Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Bielefeld vom 7. November 1995	632
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Fachhochschule Niederrhein (DPO Textil- und Bekleidungstechnik) vom 29. Juli 1996	637
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach vom 6. Februar 1996	647
Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum vom 30. Juli 1996	653

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. September 1996	655
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. Juli bis 19. August 1996	655
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. August bis 5. September 1996	657

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569